

Das Pflegeneuausrichtungsgesetz

...aus dem Leben derer, die sich täglich mit dessen Umsetzung in der Praxis auseinandersetzen müssen – der Pflegedienstleitungen ambulanter Pflegeeinrichtungen.

Von Martin Lörcher, Freiburg

Das Pflegeneuausrichtungsgesetz - was ist der Stand der Dinge?

Es existiert – und zwar seit dem 01.01.2013.

Tatsache ist auch: Man spricht darüber – und das schon viel länger. Erinnern wir uns, wie man sich noch im Herbst des vergangenen Jahres über ein Phänomen in ferner Zukunft unterhalten und darüber ungläubig den Kopf geschüttelt hat. Und dann kamen die Nachfragen und die Fragezeichen im eigenen Kopf... Die Pflegekunden, Kostenträger, die Öffentlichkeit, pflegende Angehörige und die Leistungserbringer selbst – alle wollten wissen, was da kommt:

Über Inhalte wurde diskutiert, über Umsetzungsmöglichkeiten, gesetzliche Rahmenbedingungen und nicht zuletzt darüber, wie ein Konstrukt, das nur in Teilen fertig ist, in der Praxis anwendbar wäre. Damit war auch für die Unternehmensberater das Pflegeneuausrichtungsgesetz ein gefundenes Fressen.

Man spricht über das Gesetz – nur worüber genau?

Auf dem Papier sieht das Pflegeneuausrichtungsgesetz gut aus. Und es ist sicher auch sehr sinnvoll und bringt eine spürbare Erleichterung für alle, die leistungsberechtigt sind und damit in den Genuss des erhöhten Leistungsanspruchs kommen – die Menschen mit Demenz. Die Betroffenen haben in vielen Bereichen Vorteile, insbesondere bei der Leistungsbudgetierung und das sogar schon ohne Pflegestufe. Allerdings ist die Systematik der Leistungsansprüche eher verwirrend - man hat keine Leistungsansprüche bei Pflegestufe 3 und bei Pflegestufe 0 mehr als bei 2, aber die Leistungsansprüche hat man nur dann, wenn man die zusätzlichen Betreuungsleistungen bezieht, die davon aber unberührt bleiben, und so weiter...

Nur – wenn Menschen mit Demenz angesprochen werden und der Leistungsberechtigte in der Holschuld ist, wie kommt er dann an die Leistungen? Wie sollen diese koordiniert werden und wer berät dazu? Und angenommen, der Berechtigte erhält die Leistungen, weil er ja auch Leistungen aus dem § 45 des Pflegeversicherungsgesetzes erhält, was für Leistungen sind das dann?

Das Pflegeneuausrichtungsgesetz zielt darauf ab, dem erhöhten Betreuungsbedarf von Menschen mit Demenz oder geistiger Beeinträchtigung dadurch gerecht zu werden, dass der Mehraufwand in der Betreuung nach Zeit ausgeglichen werden kann – so kann es sinngemäß interpretiert werden. Und der Leistungserbringer steht vor der Herausforderung, Leistungen nach Zeit den Leistungsarrangements nach Leistungskomplexen gegenüberzustellen, so dass der Leistungsnehmer die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten hat.

Nur – die Pflege nach Zeit gibt es für die Praxis noch nicht, da Kostenträger und Leistungserbringer sich bis heute nicht auf eine Vergütung nach Zeit (Stundensatz)

abstimmen konnten. Soll dann jeder Anbieter den für die Einrichtung als angemessen erscheinenden Stundensatz erheben?

Theoretisch wäre das ja möglich – immerhin wird der Stundensatz bei Leistungen nach §39 SGB XI (Verhinderungspflege) und § 45 SGB XI (zusätzliche Betreuungsleistungen) gemeinhin schon angewandt und ist deshalb bei den Kassen akzeptiert. Für den §123 SGB XI trifft das aber nur bedingt zu. Die Kostenträger sind derzeit bereit, unter Vorbehalt mit einem Deckungsbeitrag von 80% die Kosten zu übernehmen und dann nach Verabschiedung des offiziellen Stundensatzes den Ausgleich herbeizuführen.

Ist das zu empfehlen?

Eigentlich nicht – zumindest nicht aus der Sicht des Leistungsanbieters. Denkt man an den buchhalterischen Aufwand, der damit verbunden ist, erklärt sich die eingeschränkte Praxistauglichkeit eigentlich von selbst.

Und wenn man dann noch in die offiziellen Verhandlungen eingreift, indem man Stundensätze aus dem Hut zaubert, die den Verhandlungsspielraum zwar nicht darstellen, jedoch aber das Ergebnis der Verhandlungen beeinflussen, ist ein zweites Mal abzuraten.

Zum Dritten greifen die Anbieter mit ihrem eigenen Preis doch in den Wettbewerb ein, der sich bisher nicht über den Wert einer Leistung, sondern über deren Qualität dargestellt hat. Und Wettbewerb über Vergütung der Leistung drückt wiederum den Preis. Denn der Kunde wählt dann sicherlich einen günstigeren Anbieter, und dies kann die teureren dazu veranlassen, den Preis nach unten zu korrigieren. Rasch könnte dann eine kontinuierliche Preisabsenkung aller Anbieter bis hin zum kritischen Niveau herbeigeführt werden.

Und einen solchen Wettbewerb will das Pflegeneuausrichtungsgesetz mit seiner Einheitspreisvereinbarung für alle Anbieter ja vermeiden. Pflegerische Leistungen und Betreuungsleistungen sollen sich weiterhin über die Qualität darstellen. Wirtschaftliche Parameter spielen dabei nur die Rolle, die in § 29 SGB XI zu finden sind.

Es bleibt derzeit also nur die Möglichkeit, für die leistungsberechtigten Menschen den erhöhten Leistungsanspruch in den Modulen für ambulante Pflege anzuwenden. Und das ist in sich ja paradox, da ja hier dem Aufwand innerhalb einer Leistung unterstellt wird, höher zu sein, als er bei einem Menschen ohne geistige Einschränkung wäre; gleichzeitig wird jedoch nicht die Menge der Leistungen als höher bewertet.

Hier tut sich also eine Kluft zwischen der Qualität der Leistung und der Quantität auf – und wir sprechen ja über Qualität. So gesehen, benötigt ein Mensch mit geistiger Einschränkung nicht quantitativ mehr Leistungen, sondern inhaltlich einen höheren Aufwand je Leistung. Das würde dann im Umkehrschluss bedeuten, dass es eine spezielle große Toilette für Menschen mit einer geistiger Beeinträchtigung geben müsste, z.B. mit dem 1,2-fachen Kostenfaktor, für den dann auch entsprechend mehr an Leistung erbracht werden muss – nämlich die Betreuung, die damit einhergeht. Nur – die große Toilette für Menschen mit Demenz, die gibt es ebenfalls nicht. Bleibt also nur, mehr Leistungseinheiten einzusetzen und abzuwarten, wie es in der Umsetzung zum Pflegeneuausrichtungsgesetz weitergeht.

Der Autor ist Diplom-Pflegewirt und arbeitet als Abteilungsleiter Pflege bei der Sozialstation Dreisam gGmbH, Freiburg i.Br.